



Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter

Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
Willy-Brandt-Straße 5

38226 Salzgitter

Ihre Nachricht: SE 6.1 - 9A65221000 2 -
2016 #0038 vom 09.01.2017

Mein Zeichen: KE 5 - 9A9160/2-641

und KE 5 - 9A9102/2-Aufl. 20 u. 21

Datum: 22.09.2017

TEL +49 3018 333-

FAX +49 3018 333-



@bfe.bund.de

www.bfe.bund.de

Schachanlage Asse II

Ihre Mitteilung zur Änderung 038/2016 (Instandhaltungsordnung)

Sehr geehrter Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 09.01.2017, ergänzt am 28.06.2017, auf Prüfung und Zustimmung zu der im Rahmen des Änderungsvorgangs MzÄ 038/2016 vorgelegten Unterlage „Instandhaltungsordnung, Rev. 02, Stand 20.06.2017“ erteile ich folgenden Bescheid:

I. Entscheidung

1. Der Verwendung von Revision 02 der Genehmigungsunterlage „Instandhaltungsordnung“ mit Stand vom 20.06.2017 stimme ich zu.
2. Auflage 20 der Genehmigung 1/2010 ist durch Anhang 2 der Instandhaltungsordnung Revision 02 „Formular (Muster) Instandhaltungsauftrag“ erfüllt.
3. Auflage 21 aus der Genehmigung 1/2010 ist mit den Regelungen der Instandhaltungsordnung Revision 02 erfüllt.
4. Die Antragstellerin trägt die Kosten dieser Entscheidung.

II. Nebenbestimmungen

1. Die Unterlage „Instandhaltungsordnung“ ist in der Ablage des betrieblichen Regelwerks ausdrücklich als „Sicherheitspezifikation“ zu kennzeichnen.





2. Im Rahmen der nächsten Überarbeitung der Instandhaltungsordnung (Revision 03) sind folgende Hinweise zu berücksichtigen:
 - a) Kapitel 4.2: Bezüglich des Abschlusses einer Instandhaltungsmaßnahme ist jeweils klarzustellen, ob der auftraggebende oder der auftragnehmende Leiter des Sachgebietes (LdS) gemeint ist.
 - b) Kapitel 5.3: Die Ausführungen zur Prüfliste und zu Prüfanweisungen sowie zu Instandhaltungsprogrammen sind in Kapitel 5.1 oder in einem neuen Kapitel zu platzieren.
 - c) Kapitel 6.1.4.2: Der letzte Teilsatz im letzten Absatz „erstellt werden können.“ ist zu streichen oder sinnvoll zu ersetzen.
 - d) Kapitel 6.2: Der letzte Absatz „Die Freigabe zur Durchführung ...“ ist sachlich dem Kapitel 6.4.1 zuzuordnen.
 - e) Kapitel 5.1: Im zweiten Absatz ist die Benennung der Literaturangaben zu vervollständigen bzw. zu korrigieren.
 - f) Kapitel 8: Die unter [6] und [7] genannten Literaturstellen sind zu aktualisieren.
 - g) Anhänge 1 und 2: Die bildlichen Darstellungen der Arbeitsschritte 6.3.2 und 6.3.3 sind an die textlichen Darstellungen anzupassen. Es bestehen Abweichungen hinsichtlich der Nummerierung der Prozessschritte in Anhang 1 und 2. In Anhang 1 ist das Symbol „Prozess“ für die textlich beschriebene Prüfung hinsichtlich des Erfordernisses der Erteilung einer Arbeitsfreigabe durch den Strahlenschutz durch das Symbol „Verzweigung“ zu ersetzen.
 - h) Der in der Definition des Begriffs „Änderung“ neu eingeführte Begriff „Ersatz“ ist seinerseits zu definieren.

III. Hinweise

1. Die Änderung der Instandhaltungsordnung ist der Genehmigungsbehörde gemäß Auflage 30 der Genehmigung 1/2010 mitzuteilen.
2. Die Instandhaltungsordnung unterscheidet zwischen Anlagenteilen, Systemen und Komponenten (ASK) der Qualitätssicherungsbereiche QSB 2 und QSB 3. Insofern wird das Vorhandensein einer Unterlage vorausgesetzt, die gemäß Auflage 26 noch zu erstellen ist. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.
3. Das Verfahren bei Instandsetzungsmaßnahmen durch Ersatz oder Austausch von ASK ist weder in der Instandhaltungsordnung noch in der Qualitätsmanagementverfahrensanweisung „Vorgehen bei Änderungen – Schachtanlage Asse II“, QMV 04.3, geregelt. Das betriebliche Regelwerk ist insofern zu ergänzen und dem BfE zur Zustimmung vorzulegen.





Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- [1] Asse-GmbH, Revision 00 der „Instandhaltungsordnung“, 9A/63000000/SON/AK/DA/0001/00, Stand: 30.10.2009 (Genehmigungsunterlage G 9 zum Genehmigungsbescheid 1/2010)
- [2] NMU, Genehmigungsbescheid für die Schachanlage Asse II – Bescheid 1/2010, Umgang mit radioaktiven Stoffen gemäß § 7 Strahlenschutzverordnung vom 08.07.2010
- [3] Schreiben des BfS SW 1.7 – 9A 13231 vom 25.06.2013 (Antrag auf Feststellung der Erfüllung der Auflagen 20 und 21)
- [4] Bescheid der Endlagerüberwachung des BfS, 9A 9102/2-Auflagen 20 und 21, vom 28.08.2013
- [5] Schreiben BfS SE 6.1/ - 9A 65221000 2 – 2016 #0038, vom 09.01.2017
- [6] Asse-GmbH, Revision 01 der „Instandhaltungsordnung“,
- [7] 9A/63000000/SON/AK/DA/001/01, Stand: 28.07.2016
- [8] Asse-GmbH, Mitteilung zur Änderung (MzÄ) 038/2016, Revision der Unterlage „Instandhaltungsordnung“, 9A/65221000/DA/AY/1174/00, Stand: 12.12.2016
- [9] Schreiben BfE KE 5 9A9160-641 vom 30.03.2017
- [10] Stellungnahme TÜV NORD EnSys vom 03.03.2017
- [11] Schreiben BGE SE 6.1 – 9A65221000 2 – 2016 #0038, vom 8.06.2017
- [12] Asse-GmbH, Revision 02 der „Instandhaltungsordnung“,
- [13] 9A/63000000/SON/AK/DA/001/02, Stand: 20.06.2017
- [14] Ergänzende Stellungnahme TÜV NORD EnSys vom 11.08.2017
- [15] KTA 1201, Anforderungen an das Betriebshandbuch, Fassung 2015-11

IV. Begründung

Die Instandhaltungsordnung Revision 00 [1] mit dem Stand 30.10.2009 ist Bestandteil der Umgangsgenehmigung 1/2010 des NMU nach § 7 StrlSchV [2]. Hierdurch sollen Instandhaltungsvorgänge nach geplanten und freigegebenen Instandhaltungsprogrammen veranlasst und durch Arbeitsaufträge ausgeführt werden. In diesen Programmen und Arbeitsaufträgen sollen bei Erfordernis die Belange des Strahlenschutzes, des Objektschutzes und des Brandschutzes berücksichtigt werden. Nach den Ausführungen des NMU in der Begründung zur Genehmigung 1/2010 [2] hat die im Genehmigungsverfahren vorgelegte Revision 00 [1] diese Anforderungen nicht in allen Punkten erfüllt. Zwecks Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurde dem Betreiber durch die Auflagen 20 und 21 eine entsprechende Ergänzung und Änderung der Instandhaltungsordnung aufgegeben.





Auflage 20:

Für die Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen ist ein Formblatt zu entwickeln, aus dem die Planung, die einzubindenden Organisationseinheiten und externen Stellen, die Freigabe und die Anforderungen aus den zu berücksichtigenden Vorschriften hervorgehen und auf dem die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten durch entsprechende Unterschriften der jeweils Verantwortlichen dokumentiert werden kann.

Auflage 21:

Für alle auszuführenden Instandhaltungsarbeiten an strahlenschutzrelevanten Einrichtungen ist ein Arbeitsauftrag zu erstellen, mit dem auch die qualitätserzeugenden und qualitätssichernden Maßnahmen dokumentiert werden.

Mit Schreiben vom 25.06.2013 [3] legte das BfS ein von der Asse-GmbH entwickeltes Formblatt „Arbeitsauftrag“ vor und bat um Feststellung der Erfüllung der Auflagen 20 und 21. Die Instandhaltungsordnung als solche wurde in diesem Zusammenhang nicht revidiert.

Das vorgelegte Formblatt entsprach jedoch nicht den Anforderungen der genannten Auflagen. Die Endlagerüberwachung des BfS stellte daher mit Bescheid vom 28.08.2013 [4] fest, dass die Auflagen 20 und 21 des Genehmigungsbescheids 1/2010 nicht erfüllt sind.

Auf Grundlage der mitgeteilten Ablehnungsgründe überarbeitete die Asse-GmbH die Instandhaltungsordnung einschließlich dem zur Auflagenerfüllung erforderlichen Formblatt. Mit Schreiben vom 09.01.2017 [5] legte das BfS Revision 01 [6] der Instandhaltungsordnung zusammen mit der MzÄ 038/2016 [7] der Asse GmbH zur Zustimmung vor. Nach Prüfung der Unterlage unter Beteiligung des von der Aufsicht hinzugezogenen Sachverständigen teilte das BfE am 30.03.2017 [8] mit, dass der Instandhaltungsordnung in dieser Fassung nicht zugestimmt werden kann. Es regte eine umfassende Überarbeitung unter Berücksichtigung der Feststellungen des Sachverständigen vom 20.03.2017 [9] an.

Nach erneuter Überarbeitung legte die BGE als nunmehr zuständiger Betreiber der Schachanlage Asse II mit Schreiben vom 28.06.2017 [10] Revision 02 [11] der Instandhaltungsordnung vor. Revision 02 inklusive Formblatt des Anhangs 2 ist Gegenstand dieser Entscheidung.

Gemäß Auflage 30 der Genehmigung 1/2010 bedürfen Änderungen an Genehmigungsunterlagen der Zustimmung des Bundesamtes für Strahlenschutz in seiner Funktion als Endlagerüberwachung. Die Aufgaben der Endlagerüberwachung sind mit Wirkung vom 30.07.2016 auf das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE) übergegangen.





Die Prüfung von Revision 02 der Instandhaltungsordnung hat ergeben, dass die in Revision 01 enthaltenen Mängel weitgehend behoben sind. Der Sachverständige ist in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 11.08.2017 [12] zu der Bewertung gelangt, dass die Vorgaben der Genehmigung 1/2010 und des einschlägigen Regelwerks ausreichend berücksichtigt sind. Das BfE folgt dieser Bewertung und macht sie sich zu Eigen. Insgesamt ist damit festzustellen, dass die Instandhaltungsordnung in der Revision 02 als Grundlage für eine sachgerechte Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen auf der Schachanlage Asse II geeignet ist.

Die Vorgaben der Auflage 21 der Genehmigung 1/2010 sind erfüllt, da nach dem Inhalt der Instandhaltungsordnung Revision 02 sichergestellt ist, dass für die Instandhaltungsarbeiten an allen ASK – d.h. auch an allen strahlenschutzrelevanten Einrichtungen - ein Arbeitsauftrag erteilt wird. Die praktische Anwendung der Instandhaltungsordnung ist allerdings gegenwärtig dadurch beeinträchtigt, dass die gemäß Auflage 26 der Genehmigung 1/2010 zu erstellende Unterlage mit einer Einstufung aller ASK in die Qualitätssicherungsbereiche QSB 2 und QSB 3 noch nicht existiert (siehe Hinweis zu III.2).

Das Formblatt des Anhangs 2 erfüllt ebenso alle Vorgaben der Auflage 20.

Die Nebenbestimmung II.1 dieser Entscheidung beruht auf der Kennzeichnungspflicht gemäß KTA 1201 [13], Kapitel 4.8. Die Regelungen der KTA 1201 sind hier sinngemäß übertragbar. Obgleich für den Betreiber der Schachanlage Asse II keine Verpflichtung zur Führung eines Betriebshandbuchs besteht, ergibt sich aus Auflage 26 der Genehmigung 1/2010, dass ein Teil des betrieblichen Regelwerks als Sicherheitsspezifikationen einzustufen und damit auch entsprechend zu behandeln ist. Die Kennzeichnung ist sowohl in der elektronischen Ablage als auch auf den Papierexemplaren aufzubringen.

Die Nebenbestimmung II.2 soll sicherstellen, dass die noch vorhandenen Mängel und Lücken in der Unterlage formaler und redaktioneller Art bei der nächsten Überarbeitung beseitigt werden. Die Beseitigung dieser Lücken und Mängel ist zur Verbesserung der Verständlichkeit und damit für eine möglichst fehlerfreie Anwendung durch die darin angesprochenen Beteiligten erforderlich.

Der Entwurf dieser Entscheidung wurde Ihnen mit E-Mail vom 25.08.2017 zur Anhörung übersandt. Per Mail vom 21.09.2017 teilten Sie mit, dass Sie zum Inhalt des vorgelegten Entwurfs keine Anmerkungen haben.

V. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 AtG i. V. m. §§ 1 und 2 Satz 1 Nr. 6 AtKostV. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.





VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, Krausenstraße 17 - 18, 10117 Berlin oder am zweiten Dienstsitz, Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter erhoben werden.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

